

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 77.

Dresden, den 24. Mai

1843.

Fünf und siebenzigste öffentliche Sitzung am
17. Mai 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Urlaubsertheilungen. —
Berathung des Berichts der dritten Deputation über die
Petition des Abg. Zische, eine Gesetzworlage zur Aufhebung
der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz und der daraus
abgeleiteten Abgaben und Leistungen betr. — Berathung des
Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die
Festsetzung einer Präklusivfrist für die Ent-
schädigung des Bierzwanges betr. — Berathung
des Berichts der vierten Deputation über die Petition Jo-
hann Wilhelm Burckers zu Oberlosa und Genossen,
die Abänderung der Armenordnung betr. — Berathung des
Berichts der vierten Deputation über die Petition des
Mathematicus Hoffmann zu Freiberg, die Einrichtung
eines Realgymnasii auf Kosten des Staates betr. — Mit-
theilung über die zunächst aus der II. Kammer scheidenden
Abgeordneten. —

Die Sitzung wird 5 Minuten nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr geöffnet. An-
wesend sind 60 Mitglieder, und es verliest zunächst Secretair
Roth das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf das vor-
gelesene Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Abg. D. Geißler: Wenn ich nicht irre, hat der Herr Se-
cretair im Protokoll erwähnt, der Herr Kriegsminister habe den
Beitrag der Stadt Dresden zum Casernenbau auf 70,000 Thlr.
angegeben.

Secretair Roth: Im Protokolle ist bloß von 17,000 Thlr.
die Rede.

Abg. D. Geißler: Dann erledigt sich die Bemerkung,
welche ich machen wollte.

(Der königl. Commissar D. Scharschmidt tritt ein.)

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter eine Bemerkung
macht, so würde das Protokoll von den Abgg. Ludwig
und Müller aus Chemnitz zu unterzeichnen sein.

Nachdem dies erfolgt ist, wird aus der Hauptregistrande
vorgetragen:

1. (Nr. 723.) Den 16. Mai. Petition der Schullehrercon-
ferenz zu Rodau, Friedrich August Sauerbrei und Consorten, um
Berücksichtigung der mißlichen Lage der Volksschullehrer.

II. 77.

Präsident D. Haase: Wird an die dritte Deputation zu
überweisen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Wird ein-
stimmig bejaht.

2. (Nr. 724.) Den 16. Mai. Petition des Stadtraths zu
Frohburg, Johann Jacob Friedrich Börnchen und Consorten, um
Aufhebung der §. 90 des Gesetzes für Ablösungen und Gemein-
heitstheilungen und Ablösung der Laudemien auf einseitige Pro-
vocation.

Abg. Sörniz: Diese von mir übergebene Petition ge-
sellt sich zu den vielen denselben Gegenstand behandelnden Pe-
titionen, welche im Laufe des jetzigen Landtags bereits bei der
hohen Kammer eingereicht und meines Wissens an die vierte
Deputation zur Vorberathung abgegeben worden sind. Ich theile
die darin ausgesprochenen Ansichten und Wünsche vollkommen
und bin der festen Ueberzeugung, daß es höchste Zeit sei, die so
drückende Laudemialpflicht durch Zulässigkeit der einseitigen Pro-
vocation ablösbar zu machen, insbesondere auch damit die Rente
auf die Landrentenbank verwiesen und so die letztere wohlthätige
Anstalt zur Förderung dieses Zweckes benutzt werden könne. Die
einseitige Provocation ist aber durchaus nothwendig; denn bis
diese zulässig, und so lange eine Vereinigung beider Theile zur
Einleitung des Ablösungsgeschäfts erforderlich ist, wird es den
Verpflichteten nicht möglich sein, eine Ablösung dieser Last zu be-
wirken, da die gemachte Erfahrung in allen Landestheilen hinläng-
lich bewiesen hat, daß die Berechtigten ihrerseits einen Trieb zur
Ablösung nicht fühlen, obgleich die jetzigen ziemlich hohen Preise
der Grundstücke sie hierzu recht geneigt machen sollten, und es ge-
rade für sie sehr vortheilhaft sein würde, wenn eine Ablösung zu
Stande käme. Das Drückende und Ruinirende dieser Last wird
in der eben angezeigten Petition aus Frohburg aber recht deutlich
und klar dargethan. Es wird in derselben ein Beispiel ange-
führt, daß bei einem Lehngelde von 5 Procent, welches dort zu
entrichten ist, eine Familie für das ererbte väterliche Hausgrund-
stück, was einen Werth von circa 400 Thlr. hat, in der Zeit von
einem Jahre zwischen 47 und 48 Thlr. Lehngeld zu zahlen ver-
bindlich geworden ist. Nimmt man an, daß, da der verstorbene
Hausbesitzer ein armer Tagelöhner war, er an diesem Grundstücke
vielleicht nicht einmal die volle Hälfte eigenthümlich besessen hatte
— und ich glaube, es war so — so mußte seine arme hinterlassene
Familie in der Zeit von einem Jahre von ihrem kaum 150
Thaler betragenden Erbtheile 48 Thlr., also fast ein volles Drit-
tel ihres ganzen Erbes für Lehngeld abgeben. Es wird Ihnen
einleuchten, meine Herren, daß so der Wohlstand der kleinen
Grundstücksbesitzer nicht gefördert wird, im Gegentheil, daß viel-